

Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ostheim v. d. Rhön

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.07.1974, BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetze vom 21.07.1989 (GVBl. S. 361), erläßt die Stadt folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in Ostheim v. d. Rhön.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe, der Leichenhäuser und sonstigen Einrichtungen sowie für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung zu erbringenden Leistungen, werden von der Stadt Ostheim v. d. Rhön Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Grabplatz- und Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Die Grabplatz- und Friedhofsunterhaltungsgebühren in den Friedhöfen betragen:

für ein Kindergrab	90,00 Euro
für ein Einzelgrab	300,00 Euro
für ein Doppelgrab	525,00 Euro
für ein Urnengrab	135,00 Euro

(2) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts zur Einhaltung der Ruhefrist oder auf eine weitere volle Nutzungszeit werden die Gebühren anteilmäßig nach den jeweils geltenden Sätzen erhoben. Angefangene Jahre werden als volle Jahre gerechnet.

(3) Für die Beisetzung von Verstorbenen, die nicht im Stadtgebiet ihren Wohnsitz hatten, wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 50 % der vorstehenden Sätze erhoben.

(4) In den Friedhöfen in Urspringen und Oberwaldbehrungen werden für Reiheneinzelgräber keine Grabplatzgebühren erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren für diese Gräber beträgt 225,00 Euro.

§ 3 Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle

Die Gebühr für die Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle beträgt 40,00 Euro.

§ 4 Sonstige Gebühren

Abräumen freigegebener Gräbstätten
durch städt. Bauhof
je Grabstätte 80,00 Euro

Verwaltungsgebühren:
- Genehmigung von Grabeinfassungen oder Grabmalen
- Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof
- Ausstellen von Graburkunden
je Sterbefall 25,00 Euro

Für die Erhebung sonstiger Gebühren gelten die Bestimmungen der Kostensatzung der Stadt Ostheim v.d. Rhön.

§ 5 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Nutzungsberechtigte bzw. der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete oder der Antragsteller. Mehrere Berechtigte oder Verpflichtete haften als Gesamtschildner.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2002** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bestehende Gebührensatzung vom 27.12.1990, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.1997, außer Kraft.

Ostheim v. d. Rhön, den 27.12.2001

Stadt Ostheim v. d. Rhön

B ü t t n e r
1. Bürgermeister

Diese Satzung ist laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 21.12.2001, Az.: II/1-028/12.1 – 2001 nicht genehmigungspflichtig.